

STADTWERKE AUGSBURG WASSER GMBH – ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV

1) Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1) Die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

1.2) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH unverzüglich mitzuteilen.

2) Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

2.1) Im Sinne von § 8 Abs. 1 AVBWasserV haben Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, insbesondere auch das Anbringen von Hinweischildern und Plaketten für Armaturen und Hausanschlüsse unentgeltlich zuzulassen.

3) Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

3.1) Für Einzelanschlüsse an das Leitungsnetz der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH oder die Verstärkung eines bestehenden Anschlusses ist vom Kunden gemäß § 9 AVBWasserV ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen zu zahlen.

Die Höhe des Baukostenzuschusses wird von zwei Größen bestimmt:

a) Grundstücksfläche (Straßenfrontlänge)

Die Wurzel aus der Grundstücksfläche ergibt die äquivalent anzusetzende Straßenfrontlänge. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf ganze Meter gerundet. Bis 500 m² Grundstücksfläche (aufgerundet 23 m Straßenfrontlänge) wird ein Pauschalpreis in Rechnung gestellt. Für jeden weiteren Meter Straßenfrontlänge > 23 m wird ein Zusatzbetrag verrechnet. Die entsprechenden Preise sind im aktuellen Preisblatt veröffentlicht.

b) Anschlussleistung (Spitzendurchfluss der gemeldeten Entnahmestellen nach DIN 1988 TRWI)

Für eine Wohneinheit und zwei Wohneinheiten werden Pauschalen, ab drei Wohneinheiten sowie bei Gewerbeobjekten werden für je 0,1 l/s Spitzendurchfluss (kaufmännisch gerundet) ein gesondert er Betrag nach dem aktuellen Preisblatt in Rechnung gestellt. Die Summe aus den errechneten Kosten für die Grundstücksfläche und die Anschlussleistung ergibt den zu zahlenden Baukostenzuschuss.

Alle genannten Kosten sind Nettobeträge.

3.2) Änderung der Versorgung von bereits angeschlossenen Grundstücken

3.2.1) Im Falle einer geänderten Versorgung, von an das Wassernetz angeschlossenen Grundstücken, gelten folgende Grundsätze:

a) Der Baukostenzuschuss ist grundsätzlich bezogen auf ein Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

b) Bei Teilung von Grundstücken wird dem Grundstücksteil, der durch den bisherigen Anschluss versorgt wurde, der bisher entrichtete Baukostenzuschuss zugewiesen.

3.2.2 Vorgehensweise zur Berechnung des neuen Baukostenzuschusses
Im ersten Schritt werden die versorgte Grundstücksfläche in m² und die benötigte Anschlussleistung (l/s Spitzendurchfluss) erfasst. Im zweiten Schritt wird geprüft, welcher BKZ ehemals für dieses Grundstück bezahlt worden ist. Bei einer Zunahme der Fläche und / oder der Leistung (l/s Spitzendurchfluss) wird dem Kunden für den Anstieg der BKZ zu aktuellen Konditionen in Rechnung gestellt. Werden ein oder mehrere zusätzliche Anschlüsse (zusätzliche amtliche Hausnummer(n) bzw. Flurnummer(n)) benötigt, wird dem Kunden grundsätzlich mindestens ein Grund-BKZ bestehend aus einem Flächen-BKZ für 500 m² und einem Leis-tungs-BKZ für 1 Wohneinheit je Anschluss berechnet.

4) Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

4.1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers oder der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH entgegenstehen. Die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH stellt für jede Anschlussleitung nur eine stadtwerkseigene Zähleranlage für die Mes-sung des Gesamtverbrauchs auf dem Grundstück zur Verfügung.

4.2) Durch den Anschlussnehmer muss ausgeschlossen werden, dass die Anschlussleitung zu Erdungszwecken mitbenutzt wird. Anschlussleitungen, die noch zur Erdungszwecken benutzt werden, sind unverzüglich auf alleinige Kosten des Anschlussnehmers entsprechend abzuändern und umzubauen (gemäß DIN VDE).

4.3) Herstellung und Veränderung von Hausanschlüssen

4.3.1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlasung des Anschlussnehmers sind schriftlich bei der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH zu beantragen. Dem Antrag sind eine (Keller-)Grundrisszeichnung und ein Lageplan beizufügen, aufgrund deren es der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH möglich ist, die Hauseinführungsstelle festzulegen. Die Grundrisszeichnungen und Lagepläne werden mit markierter Hauseinführungsstelle Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.

4.3.2) Als Änderung gilt auch eine Aufspaltung von Gemeinschaftsanlagen, d.h. wenn Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung verfügen und die Weiterverteilung nicht im öffentlichen Bereich liegt sowie deren Herstellung vor 1990 erfolgte und der Anschlussnehmer Kunde der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH ist.

4.4) Trennung des Hausanschlusses

Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung abzutrennen.

4.5) Kostenerstattung

4.5.1) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH die Kosten für die Herstellung eines Standardhausanschlusses bis einschließlich da (= Außendurchmesser) 63 nach den im aktuell gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen. Für Anschlussleitungen größer als da 63 werden die Hausanschlusskosten nach individuell kalkuliertem Angebot berechnet.

4.5.2) Auf dem Kundengrundstück können die Tiefbauarbeiten grundsätzlich vom Kunden selbst ausgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass dies zuvor im Netzanschlussvertrag schriftlich vereinbart wird. Außerhalb des Kundengrundstücks dürfen Tiefbauarbeiten ausschließlich von der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH oder Fachunternehmen durchgeführt werden, welche von der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH benannt werden. Die Erstattungs-beträge sind im Preisblatt aufgelistet.

4.5.3) Bei Beantragung eines Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH in Verbindung mit einem Mehrspartenhausanschluss erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH die Kosten für die Herstellung eines Mehrspartenhausanschlusses bis einschließlich da (= Außendurchmesser) 40 nach den im Preisblatt Mehrspartenhausanschluss zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen. Bezüglich der Ausführung von Mehrspartenhausanschlüssen wird an dieser Stelle auf den »Leitfaden für Planung und Bau von Mehrspartenhausanschlüs-sen« – jeweils in der aktuellen Fassung – verwiesen.

Erschwernisse

4.5.4) Für unvorhersehbare, außergewöhnliche Erschwernisse (z. B. Beseiti-gung größerer Betonfundamente oder Felsen im Erdreich usw.) werden die zusätzlichen Leistungen nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Bei einer Leistungserbringung außerhalb der regulären werktäglichen Arbeitszeiten sowie bei unvorhersehbaren/erschwert en Bedingungen (z.B. Bodenfrost usw.) erhöhen sich die Kosten um den tatsächlichen Mehraufwand. In der Zeit von November bis Ende März des Folgejahres ist für die Oberflächenwiederherstellung ein Winterprovisorium nötig, das zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

4.5.5) Kosten für Unterhaltung, Änderung und Abtrennung des Hausanschlusses

4.5.5.1) Kosten für Unterhaltung des Hausanschlusses
Unentgeltlich sind der laufende Unterhalt des Hausanschlusses und der Wasser-zähleranlage sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH liegen. Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden nach Aufwand zu berechnen. Eine erhebliche Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Leitungstrasse mit einer Bitumen-, Asphalt- oder Betondecke mit einer Gesamtdicke von über zehn Zentimeter befestigt ist. Befestigungen mit den im öffentlichen Bereich üblichen Pflasterarten (Großsteinpflaster, Kleinstein-pflaster, Gehwegplatten oder vom Material- und Verlegeaufwand gleichwertige Platten) werden unentgeltlich wiederhergestellt, falls sie ohne Betonunterbau sind. Eine Wiederherstellung kann nur mit gängigem Material oder vom Kunden bestelltem Material erfolgen. Die Trassen der Hausanschlussleitungen sind zudem von Überpflanzungen mit Gehölzen und tiefwurzelnden Pflanzen, An-/Überschüttungen und Überbauungen (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppe) freizuhalten. Wird dem entgegengehandelt, so entfällt die Kostenfreiheit und die Kosten werden nach individuell kalkuliertem Angebot berechnet.

4.5.5.2) Kosten für durch Anschlussnehmer veranlasste Änderung
Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten werden nach individuell kalkuliertem Angebot berechnet.

4.5.5.3) Kosten für Abtrennung

Die Abtrennung eines Hausanschlusses ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Preise sind dem Preisblatt der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH zu entnehmen.

5) Inbetriebnahme der Anlage

Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen für Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten.

6) Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 40 m auf Privatgrund überschreitet.

7) Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer Eigenanlage des Kunden (Eigen-, Betriebs-, Lösch- oder Regenwasserversorgungsanlagen) und dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH ist nicht erlaubt (siehe auch § 17 TrinkwV). Soll zum Zweck einer Nachspeisung aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz eine Verbindung geschaffen werden, so ist diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszugestalten. Nach § 17 Abs. 4 TrinkwV sind solche Anlagen bei den zuständigen Behörden (Gesundheitsamt der Stadt Augsburg bzw. LRA Augsburg bzw. LRA Aichach-Friedberg) anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Kunde nach § 3 Abs. 2 AVBWasserV vor Errichtung einer Eigenwasserversorgungsanlage die swa Wasser GmbH zu informieren.

8) Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVB-WasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Die Kosten für einen Bauwasseranschluss sind dem aktuellen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.

9) Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen in der Regel jährlich. Die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

10) Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

10.1) Rechnungen der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH werden zu dem auf der Rechnung genannten Termin fällig.

10.2) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Lastschriftmandat/Einzugsermächtigung, Überweisung oder Bareinzahlung in den Kundencenter, Hoher Weg 1 oder Königsplatz in Augsburg zu leisten.

10.3) Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Wasserversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Wasserversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Wasserversorgers.

10.4) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Wasserversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

10.5) Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rück-schecks) und Rücklastschriften an den Wasserversorger zu erstatten.

11) Vorauszahlung (§ 28 AVBWasserV)

11.1) Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Wasserversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Wasserversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen.

11.2) Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

12) Kündigung und zeitweilige Absperrung des Anschlusses – Kostenerstattung (§ 32 AVBWasserV)

12.1) Die Kündigung des Wasserversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Schriftform und soll mindestens die Kunden- und Vertragskontonummer, die Zählernummer und die Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung enthalten.

12.2) Der Kunde erstattet der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

13) Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

13.1) Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Wasserversorgung sowie der Wiederherstellung der Wasserversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden im Regelfall pauschal in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Soweit im Einzelfall ein erhöhter Aufwand erforderlich ist, können die Kosten auch nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden.

3.2) Die Wiederherstellung der Wasserversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

3.3) Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht ange-troffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Wasserversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

14) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 3 (Baukostenzuschuss) und 4 (Hausanschluss) unberührt.

15) Auskünfte

Die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwas-serentsorgungspflichten für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

16) Schlichtungsstelle

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Wasserlieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Augsburg, Postfach 10 24 40, 86014 Augsburg), telefonisch (0821 6500-6500) oder per E-Mail (kundenservice@sw-augsburg.de) gerichtet werden.

Bei der Sparte Trinkwasser nehmen wir an keinem Verbraucherstreitbeilegungs-verfahren teil.

17) Unternehmensdaten

Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, Hoher Weg 1 in 86152 Augsburg, Register-nummer HRB 18091 Registergericht Augsburg.

18) Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft.